

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

Ausgabe 2.2017



Höchstentschädigungen in der industriellen und großgewerblichen Sachversicherung



Aktuelles aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV)



Die Versicherbarkeit von Produktausfall- und Rückrufregressrisiken

Höchstentschädigungen in der industriellen und großgewerblichen Sachversicherung

Der industriellen und großgewerblichen Sachversicherung liegen Versicherungssummen für die versicherten Sachen wie Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte und Ertragsausfall zugrunde (sog. Positionen). Diese stellen die Basis für die Entschädigung durch den Versicherer dar.

Abweichend hiervon begrenzen die Versicherer regelmäßig ihre Entschädigungspflicht für bestimmte versicherte Gefahren auf feste Euro-Beträge. Dies ist insbesondere bei den Elementargefahren wie Sturm, Erdbeben und Überschwemmung der Fall. Je nach Risikoverhältnissen und Versicherer werden Höchstentschädigungen (HE) von EUR 5 Mio., EUR 10 Mio. oder EUR 20 Mio. zugrunde gelegt. Einige Versicherer kombinieren die Höchstentschädigungen (HE)

für den Sach- und Ertragsausfallschaden, so dass der vereinbarte Betrag für den Schaden an den Sachwerten (Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte) und den Ertragsausfall (Betriebsunterbrechung) ausreichen muss.

Wird diese Begrenzung je Versicherungsfall vereinbart, so handelt es sich um eine Höchstentschädigung (HE). Wird die Entschädigungsgrenze für alle Schadenergebnisse, die während eines Jahres je versicherter Gefahr eintreten festgelegt, so spricht man von einer Jahreshöchstentschädigung (JHE).

Grund hierfür ist die Begrenzung des Kumulrisikos im Rahmen der Rückdeckung der Erstversicherer bei den Rückversicherungsgesellschaften. Wird eine bestimmte Region beispielsweise durch ein Elementar-

ereignis getroffen, so werden mehrere Kunden des Versicherers geschädigt. Dieses Kumulrisiko gilt es für den Versicherer kalkulierbar zu machen, und zwar durch die Vereinbarung von Höchstentschädigungen (HE) in den Versicherungsverträgen.

Jedes Unternehmen sollte im Rahmen der eigenen individuellen Risikoeinschätzung selbst überprüfen, ob Schadenereignisse vorstellbar sind, die ggf. über die vereinbarten Höchstentschädigungen im Rahmen seiner Verträge hinausgehen.

Grundlage für solche Überprüfungen und damit verbundenen Entscheidungen ist in jedem Fall eine eingehende Risikoanalyse, für die Sie gerne bei uns Unterstützung anfordern können.

MS

Aktuelles aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Sowohl die Gesetzgebung zur betrieblichen Altersversorgung wie auch die arbeitsgerichtliche Beurteilung diesbezüglich strittiger Themen unterliegen einem stetigen Wandel.

A Aktueller / sofortiger Handlungsbedarf ergibt sich nach neuerer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG):

Ausscheiden eines Mitarbeiters mit einer Zusage als Direktversicherung oder Pensionskasse

Als Arbeitgeber können Sie Ihre Verpflichtung zur Leistung aus einer Direktversicherungs- oder Pensionskassenzusage bei vorzeitigem Ausscheiden Ihres Arbeitnehmers auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag begrenzen – die so genannte „versicherungsvertragliche Lösung“ bzw. Anspruchsbegrenzung. Damit dies möglich ist, muss der Versicherungsvertrag bestimmten inhaltlichen Anforderungen entsprechen:

1. Diese Anspruchsbegrenzung gilt nur für als „Beitragsorientierte Leistungszusage“ erteilte Versorgungszusagen,
2. es besteht ein unwiderrufliches Bezugsrecht,
3. es liegen keine Abtretung oder Beileihung des Vertrages und keine Beitragsrückstände vor,
4. die Überschussanteile werden ausschließlich zur Erhöhung der Altersleistung verwendet.

Bislang wurde diese Erklärung zumeist schon mit dem Vertragsabschluss dokumentiert und im Falle eines späteren Ausscheidens des Mitarbeiters nicht erneuert. Die Anspruchsbegrenzung wurde von den Beteiligten als wirksam angesehen. Im Widerspruch zu dieser bisherigen Handhabung hält das BAG diese Erklärung nunmehr nur dann für wirksam, wenn sie in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers abgegeben wird (BAGv. 19.05.2016, AZ 794/14). Die Anspruchsbegrenzung gegenüber Arbeitnehmer und Versicherer muss innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden des

Arbeitnehmers erklärt werden (§ 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BetrAVG). Zur weiterhin wirksamen und fristgerechten Vereinbarung einer Anspruchsbegrenzung durch die „versicherungsvertragliche Lösung“ empfehlen wir, künftig Erklärungen an Arbeitnehmer sowie an Versicherer zu verwenden, welche wir Ihnen gern zur Verfügung stellen.

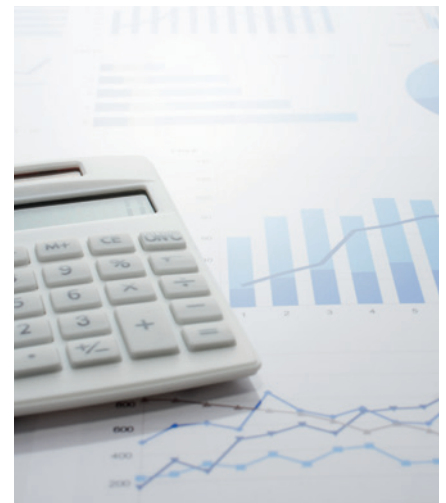
B Handlungsbedarf für Versorgungszusagen an beherrschende GGF ergibt sich aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 09.12.2016:

Überprüfung des Pensionsalters in Pensionszusagen und Zusagen von Unterstützungskassen

- Für nach dem 09.12.2016 erteilte Versorgungszusagen ist zwingend der Rentenbeginn im Alter von 67 Jahren vorzusehen.
- Bei vertraglich vereinbartem geringerem Pensionsalter ist regelmäßig eine Bewertung der Zuführungen zur Pensionrückstellung als (anteilige) verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu erwarten. Der Betriebsausgabenabzug für Beitragszahlungen wird bei einer vGA verwehrt.
- Für bis zum 09.12.2016 bereits erteilte (Bestands-) Zusagen ist eine Anpassung des Mindestpensionsalters auf 65 Jahre zulässig und vorgesehen – jedoch nur noch im Laufe des hiernach beginnenden Wirtschaftsjahres.

! Wir empfehlen Ihnen, diese Prüfungen / Anpassungen baldmöglichst vorzunehmen – auf das Schriftformerfordernis, die Vorlage eines diesbezüglichen Gesellschafterbeschlusses sowie die korrespondierende (Um-)Gestaltung des Dienstvertrages ist dabei zu achten. Bestehende Rückdeckungsversicherungen sollten ebenfalls überprüft und möglicherweise angepasst werden.

Vorsorglich empfehlen wir darüber hinaus auch, für versicherungsförmige Durchführungswege zukünftig das Min-



destpensionsalter von 67 Jahren ausnahmslos anzuwenden.

C Mittelfristiger Handlungsbedarf ergibt sich aus neuen Unverfallbarkeitsfristen in der betrieblichen Altersversorgung ab 2018:

Entgeltumwandlung

Alle aus Entgeltumwandlung finanzierten Zusagen, die ab dem 01.01.2001 erteilt wurden, sind sofort gesetzlich unverfallbar. Für alle Zusagen, die bis zum 31.12.2000 erteilt wurden, wurde in der Regel die sofortige Unverfallbarkeit vertraglich vereinbart.

Arbeitgeberfinanzierte Versorgung

Scheidet ein Mitarbeiter vorzeitig, d. h. vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen aus, wird überprüft, ob er einen so genannten unverfallbaren Anspruch auf die versprochene betriebliche Altersversorgung hat (§ 1 b BetrAVG). Mit Unverfallbarkeit wird das Weiterbestehen von Versorgungsansprüchen nach dem Ausscheiden aus der Firma bezeichnet. Sofern keine Unverfallbarkeit vorliegt, hat der Arbeitgeber das Recht, die vertraglichen Leistungen zu beanspruchen.

Bei arbeitgeberfinanzierten Versorgungsleistungen ist zu beachten, wann die Zusage erteilt wurde.

Zusagen bis 31.12.2017

Für alle Zusagen, die bis zum 31.12.2017 erteilt werden, bleiben unverfallbare Ansprüche erhalten, sofern der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens fünf Jahre bestanden hat – gerechnet ab dem Diensteintrittsdatum.

Neuregelung ab 01.01.2018

Die Unverfallbarkeitsfristen für arbeitgeberfinanzierte Versorgungsänderungen ändern sich nach dem 31.12.2017. Für ab 2018 neu erteilte Zusagen bleiben die Ansprüche erhalten, wenn der Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Zusage mindestens drei Jahre nach dem Diensteintritt bestand. Für Zusagen, die vor dem 01.01.2018 erteilt werden, gibt es eine Übergangsregel: Diese Zusagen werden ebenfalls gesetzlich unverfallbar, wenn die Zusage zum 01.01.2018 drei Jahre bestand und der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Benachteiligung älterer Zusagen schließt der Gesetzgeber hiermit aus.

Arbeitgeberfinanziert

Zusagedatum vor 2018	
Unverfallbarkeitsfristen	Zusage besteht seit fünf Jahren und Arbeitnehmer ist mindestens 25 Jahre alt
Übergangsregel	Zusage besteht ab 01.01.2018 drei Jahre und Arbeitnehmer ist mindestens 21 Jahre alt

Zusagedatum ab 2018	
Unverfallbarkeitsfristen	Zusage besteht seit drei Jahren und Arbeitnehmer ist mindestens 21 Jahre alt

D **Ausblick und erste Informationen zur geplanten bAV-Reform 2018**

Mit einer umfassenden Reform will die Regierungskoalition die betriebliche Altersversorgung insbesondere bei kleineren und mittelständischen Unternehmen (KMU) stärken, da bei diesen die bAV bisher nicht oder sehr gering verbreitet ist. Bestehende Anreize sollen verbessert, Verbreitung-Hemmnisse beseitigt werden. Fol-



gende Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) sind geplant:

1. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen

- Erhöhung des steuerlichen Förderrahmens § 3 Nr. 63 EStG von 4% auf 8% der BBG (4% 2017 = EUR 3.048,- + Erhöhungsbetrag EUR 1.800,-; 8% 2018 ~ ca. EUR 6.100,-)
- Höhere steuerliche Förderung der bAV bei Abfindungen und die Möglichkeit des Nachholens von Beitragszahlungen nach ruhenden Arbeitsverhältnissen
- Reduzierung der sog. Anrechnung auf die Grundsicherung für zusätzliche Altersversorgungsleistungen
- Abschaffung der Riester-Doppelverbeitragung und Erhöhung der Riester-Grundzulage

2. bAV-Förderbetrag

- Gezielte Förderung von Arbeitnehmern mit einem Monatseinkommen unter EUR 2.000,-

3. Sozialpartnermodell – Stärkung der tarifvertraglichen Regelungen

- Reine beitragsorientierte Zusage sowie obligatorische Teilnahme an der bAV für neu eintretende Mitarbeiter (Opting-out)

[Bundestag und Bundesrat haben sich bereits in diesem Frühjahr mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch vor der Sommerpause 2017 geplant. Hinsichtlich der neuen Gesetzeslage halten wir Sie selbstverständlich informiert.](#)

Grundsätzlich sehen wir die bAV-Reform als Chance, Ihre Position als attraktiver Arbeitgeber und verantwortungsvoller Sozialpartner zu stärken.

Sprechen Sie uns gern zu gegebener Zeit hierzu an, damit Ihre Mitarbeiter bereits mit der Einführung der neuen Gesetzgebung von deren Änderungen profitieren können.

RW

Die Versicherbarkeit von Produkt- ausfall- und Rückrufregressrisiken

Insbesondere Zulieferer von Anlagen- und Maschinenkomponenten und auch Maschinenhersteller und Anlagenbauer selbst sehen sich im Rahmen der Globalisierung ihres Geschäfts zunehmend Haftungsrisiken ausgesetzt, die häufig erst erkannt werden, wenn die Schadenersatzforderung des Kunden auf dem Tisch liegt. Auf zwei dieser Risiken, die für mittelständische Betriebe existenzbedrohend sein können, sofern diese nicht vertraglich oder im Rahmen der AGB begrenzt werden können, wird im Folgenden eingegangen:

Produktausfallrisiken

Hierbei handelt es sich um die Lieferung von fehlerhaften Produkten und/oder Leistungen, die beim Abnehmer Betriebsunterbrechungsschäden verursachen, z. B. weil Sie dort zum Betriebsstillstand führen. Der nicht mehr realisierte Ertrag wird dem Lieferanten in der Folge in Rechnung gestellt und kann – je nach Dauer des Betriebsstillstands und der Betriebsart und -größe – ggf. immense Höhen erreichen. Im Rahmen konventioneller Industriehaftpflichtversicherungen gelten Forderungen dieser Art nicht als mitversichert – es muss daher – teilweise gegen nicht unerheblichen Mehrbeitrag – eine zusätzliche versicherungsvertragliche Vereinbarung getroffen werden. Die Höhe des Mehrbeitrags wird im Einzelfall vom Versicherer kalkuliert, da die individuelle produkt- und ggf. auch länderspezifische Risiko-

situation des jeweiligen Unternehmens / Lieferanten analysiert werden muss. Den Deckungsumfang für Vermögensschäden infolge von Produktmängeln haben einige Versicherer nunmehr entsprechend erweitert und bieten diese offene Vermögensschadendeckung für Produktmängel über die herkömmliche Produkthaftpflichtversicherung hinaus an. Unter anderem wird Deckung geboten für:

- Nutzungsausfall
- Produktionsausfall und Betriebsunterbrechung
- Den Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Vorteile der neuen Deckung

- Ergänzungsbaustein zur konventionellen und erweiterten Produkthaftpflichtversicherung (unter Wahrung des Besitzstandes)
- Deckung in der gesamten Lieferkette
- In Abgrenzung zur erweiterten Produkthaftpflichtversicherung keine Beschränkung auf bestimmte Bausteine oder enumerativ aufgezählte Kostenpositionen
- Gezielte Abbedingung des Erfüllungsausschlusses
- Deckung gilt auch für Hersteller von Endprodukten (Maschinenhersteller)

Rückrufregressrisiken

In diesem Fall gilt das Risiko versichert, dass die dem Abnehmer gelieferten fehlerhaften oder falschen Produkte bei diesem zu Kostenschäden durch gesetzlich

vorgeschriebene Rückrufaktionen führen. Auch dieses Risiko bedarf der individuellen Analyse und Prämienkalkulation. Da häufig der Prämienaufwand für die „volle Deckung“ von den Zulieferern als zu hoch erachtet wird, kann ggf. auch eine reine Abwehrkostendeckung vereinbart werden.

Während im Falle der vollen Deckung vom Versicherer der anerkannte volle Kostenschaden für den erforderlichen Rückruf ersetzt wird, besteht im Falle der Abwehrkostendeckung Versicherungsschutz allein für die Kosten der Abwehr von Ansprüchen, die durch einen vom Abnehmer oder Dritten zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführten Rückruf von Produkten, die mittels der Produkte des Lieferanten hergestellt, be- oder verarbeitet wurden, entstanden sind.

Versicherte Kosten sind beispielsweise: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, die dem Versicherungsnehmer nicht selbst entstehen. Unternehmen, die ggf. diesen Risiken ausgesetzt sind, sind also gut beraten, zumindest eine Rückrufregress-Abwehrdeckung in Anspruch zu nehmen, sofern die „volle Deckung“ zu kostspielig erscheint.

MF

Impressum

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.



Guarantee Advisor Group e.V.
Zwischen den Wegen 19
58239 Schwerte

Telefon 02304/9666-19
Telefax 02304/9666-20

info@guarantee-advisor-group.com
www.guarantee-advisor-group.com



Tharra + Partner
Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Drususallee 81
41460 Neuss

Telefon 02131/17019-0
Telefax 02131/17019-19

info@tharra-partner.de
www.tharra-partner.de